



St. Gallischer Rechtsagenten-Verband

Standesregeln

vom 28. April 2006

I. Allgemeines Verhalten der Rechtsagenten¹

Art. 1 **Geltungsbereich**

Diese Standesregeln finden Anwendung auf alle Verbandsmitglieder.

Art. 2 **Grundsatz**

Der Rechtsagent übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.

Er unterlässt alles, was seine Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit in Frage stellt.

Er tritt bei seiner Berufsausübung mit dem gebotenen Anstand auf.

Er vermeidet Interessenkonflikte.

Art. 3 **Mandate**

Der Rechtsagent behandelt das Mandat speditiv und unterrichtet seinen Mandanten über den Fortgang der übertragenen Angelegenheiten.

Er fördert die gütliche Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse des Mandanten liegt.

Er empfiehlt dem Auftraggeber, von der Durchführung eines mutwilligen oder offensichtlich aussichtslosen Verfahrens abzusehen.

Art. 4 **Berufsgeheimnis**

Der Rechtsagent untersteht zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihm infolge seines Berufes von seiner Klientenschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet ihn nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Er sorgt für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch seine Hilfspersonen.

Art. 5 **Werbung**

Der Rechtsagent darf für sich werben.

Er ist berechtigt, auf seinen Drucksachen und Informationsträgern das vom Verband verwendete Signet selber und unentgeltlich zu benutzen.

Art. 6 **Anvertraute Vermögenswerte**

Der Rechtsagent bewahrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen auf.

Gelder von Mandanten sind ohne anders lautende Vereinbarung umgehend weiter zu leiten. Das Recht des Rechtsagenten, sich für seine Forderung bezahlt zu machen, bleibt vorbehalten.

¹ Der Begriff "Rechtsagent" findet Anwendung auf weibliche und männliche Personen

Art. 7 **Honorar**

Der Rechtsagent klärt seine Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze seiner Rechnungsstellung auf und informiert sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

II. Verhalten gegenüber Kollegen

Art. 8 **Loyalität**

Der Rechtsagent verhält sich gegenüber seinen Kollegen loyal und unterlässt persönliche Angriffe.

Die Kollegialität darf jedoch die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen.

Art. 9 **Kommunikation**

Der Rechtsagent fördert das Beziehungsnetz und den Austausch von Fachwissen unter den Kollegen.

Wenn ein Rechtsagent Gesetz oder Standesregeln verletzt, wird er von seinen Kollegen darauf hingewiesen.

Art. 10 **Unstimmigkeiten**

Haben Rechtsagenten untereinander Differenzen und ist eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen, wenden sie sich vor der Einleitung weiterer Schritte an den Verbandspräsidenten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 **Verstöße gegen die Standesregeln**

Die Standeskommission beurteilt Verstöße von Verbandsmitgliedern gegen die Standesregeln. Das Verfahren richtet sich nach den Statuten.

Art. 12 **Inkrafttreten**

Die Standesregeln treten mit Genehmigung der Vereinsversammlung am 28. April 2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Standesregeln vom 27. Mai 1988.

Anhang

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen²

Art. 12 **Berufsregeln**

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a) Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b) Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c) Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d) Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e) Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f) Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen.
- g) Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h) Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i) Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j) Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 13 **Berufsgeheimnis**

Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Art. 15 **Meldepflicht**

Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

² SR 935.61

Art. 16 Disziplinarverfahren in einem anderen Kanton

Eröffnet eine Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Anwältinnen oder Anwälte, die nicht im Register dieses Kantons eingetragen sind, so informiert sie die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

Beabsichtigt sie, eine Disziplinar-massnahme anzuordnen, so räumt sie der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, die Möglichkeit ein, zum Ergebnis der Untersuchung Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis des Disziplinarverfahrens ist der Aufsichtsbehörde des Kantons mitzuteilen, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist.

Art. 17 Disziplinar-massnahmen

Bei Verletzung dieses Gesetzes kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar-massnahmen anordnen:

- a) eine Verwarnung;
- b) einen Verweis;
- c) eine Busse bis zu 20'000 Franken;
- d) ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre;
- e) ein dauerndes Berufsausübungsverbot.

Eine Busse kann zusätzlich zu einem Berufsausübungsverbot angeordnet werden.

Nötigenfalls kann die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung vorsorglich verbieten.

Art. 18 Geltung des Berufsverbots

Ein Berufsausübungsverbot gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

Es wird den Aufsichtsbehörden der übrigen Kantone mitgeteilt.

Art. 19 Verjährung

Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis hatte.

Die Frist wird durch jede Untersuchungshandlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 20 Löschung der Disziplinar-massnahmen

Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

Ein befristetes Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register gelöscht.